

## Haushaltsgesetz 2026

### Rundschreiben Nr. 1/2026

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Anpassung der IRPEF-Steuersätze .....  | 1 |
| 2.  | Kurzzeitvermietung (=locazione breve) .....  | 2 |
| 3.  | Absetzbeträge für Sanierungsarbeiten .....   | 2 |
| 4.  | Forfaitsystem - Zugangsvoraussetzungen .....   | 2 |
| 5.  | Besteuerung von Kryptowährungen .....  | 2 |
| 6.  | Begünstigte Zuweisung/begünstigter Verkauf von Immobilien und Betriebsgütern an Gesellschafter ..... | 3 |
| 7.  | Privatisierung der Immobilien bei Einzelunternehmen .....  | 3 |
| 8.  | Abschaffung der Möglichkeit der steuerlichen Aufteilung von Mehrerlösen .....                        | 3 |
| 9.  | Besteuerung von Dividenden an Unternehmen .....  | 3 |
| 10. | „Rottamazione-quinquies“: Abfindung von Steuerschulden .....   | 4 |
| 11. | Steuerrückbehalt auf Umsätze zwischen Unternehmen .....  | 4 |
| 12. | Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken .....  | 4 |
| 13. | Neueinführung der erhöhten Abschreibung (=„iperammortamento“) .....                                  | 4 |
| 14. | „Sabatini Beihilfe“ .....  | 4 |
|     | Sonstige Neuerungen das Jahr 2026 betreffend .....   | 5 |

Das Haushaltsgesetz 2026 („legge di bilancio 2026“) wurde verabschiedet und enthält eine Reihe von Neuerungen sowohl für den betrieblichen/freiberuflichen Bereich, als auch für Privatpersonen.

Sie erhalten einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen.

#### 1. Anpassung der IRPEF-Steuersätze

Der IRPEF-Steuersatz für mittlere Einkommen wird gesenkt. Konkret führt dies bei Arbeitnehmern und Selbständigen zu einer moderaten, aber dauerhaften Entlastung. Es handelt sich um eine strukturelle Maßnahme und nicht um einen befristeten Bonus.

| Einkommen             | Steuersatz |
|-----------------------|------------|
| bis 28.000,00         | 23%        |
| von 28.000 bis 50.000 | 33%        |
| über 50.000           | 43%        |

## **2. Kurzzeitvermietung (=locazione breve)**

Die Regelung der sogenannten „kurzen Mietverträge“ (mit einer Dauer von nicht länger als 30 Tagen), die der Ersatzsteuer 'Cedolare secca' unterliegen, wird ab 2026 geändert.

Ab der dritten Immobilie gilt die Vermietung automatisch als unternehmerische Tätigkeit – mit Pflicht zur Anmeldung der MwSt.-Nummer mit den dazu verbunden Verpflichtungen der INPS-Einzahlung und ohne Möglichkeit der Anwendung der Einheitsbesteuerung.

## **3. Absetzbeträge für Sanierungsarbeiten**

Die Regelung für die Absetzbeträge von Sanierungsarbeiten wird verlängert. Diese sieht unterschiedliche Prozentsätze vor. Dies hängt davon ab, ob die Arbeiten an der als Hauptwohnung genutzten Einheit durchgeführt werden oder nicht.

Grundsätzlich gelten folgende Absetzbeträge für Sanierungen von Hauptwohnungen:

- 50% der getätigten Ausgaben im Jahr 2026;
- 36% der getätigten Ausgaben im Jahr 2027.

Für Zweitwohnungen, gelten folgende Limits:

- 36% der getätigten Ausgaben im Jahr 2026;
- 30% der getätigten Ausgaben im Jahr 2027.

## **4. Forfaitsystem - Zugangsvoraussetzungen**

Die Einkommensgrenze aus Angestelltentätigkeit oder gleichgestellte Einkommen (z.B. Rente) bleibt auch 2026 bei 35.000 €. Das Forfait-System bleibt attraktiv, man sollte die Gesamtsituation genau prüfen – also Nebeneinkünfte, Investitionen und Abschreibungen – um sicherzugehen, dass es sich wirklich lohnt.

## **5. Besteuerung von Kryptowährungen**

Die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen wird weiter vorangetrieben. Gewinne bleiben steuerpflichtig, gleichzeitig nehmen Dokumentations- und Erklärungspflichten zu. Gewinne aus Kryptowährungen werden ab 2026 mit 33% besteuert.

Fehlende Transparenz kann künftig schneller zu Problemen führen.

## **6. Begünstigte Zuweisung/begünstigter Verkauf von Immobilien und Betriebsgütern an Gesellschafter**

Es gibt nun wieder die Möglichkeit, dass Gesellschaften innerhalb 30.09.2026 mittels Bezahlung einer reduzierten Ersatzsteuer nicht betrieblich genutzte Immobilien und Betriebsgüter (welche in öff. Registern eingetragen sind) begünstigt an ihre Gesellschafter verkaufen oder zuweisen können. Die reduzierte Ersatzsteuer beträgt in der Regel 8% und kann in zwei Raten bezahlt werden.

Ebenso ist eine Umwandlung der bestehenden Gesellschaft in eine einfache Gesellschaft möglich.

## **7. Privatisierung der Immobilien bei Einzelunternehmen**

Einzelunternehmen können betrieblich genutzte Immobilien bis zum 31.05.2026 begünstigt privatisieren. Statt der Normalbesteuerung des Veräußerungsgewinnes, wird eine Ersatzsteuer von 8% auf den Differenzbetrag zwischen dem aufgewerteten Katasterertrag und dem Buchwert angewendet.

Voraussetzungen für die Anwendung der Begünstigung sind:

- Die Immobilie muss zum 30.09.2025 im Besitz des Einzelunternehmens gewesen sein.
- Die Immobilie muss vorwiegend für die ausgeübte betriebliche Tätigkeit genutzt worden sein (Katasterkategorie A/10, C und D).

## **8. Abschaffung der Möglichkeit der steuerlichen Aufteilung von Mehrerlösen**

Die Möglichkeit der steuerlichen Aufteilung von Mehrerlösen beim Verkauf von Investitionsgütern wird abgeschafft. Somit zählt der Mehrerlös voll zum steuerlichen Gewinn jenes Jahres, in welchem das Gut verkauft wird.

Die Bestimmung gilt für alle Verkäufe von Gütern ab dem Jahr 2026.

## **9. Besteuerung von Dividenden an Unternehmen**

Dividenden, welche bisher an Kapitalgesellschaften ausgezahlt wurden, waren nur zu 5% zu besteuern.

Ab 1. Januar 2026 ist die bisherige 95%-Steuerfreistellung von Dividenden für Unternehmen nicht mehr automatisch anwendbar. Sie gilt nur noch, wenn die Beteiligung entweder mindestens 5% am Kapital beträgt oder einen steuerlichen Wert von mindestens 500.000 € hat.

## **10. „Rottamazione-quinquies“: Abfindung von Steuerschulden**

Die „Rottamazione-quinquies“ betrifft Steuerschulden und unbezahlte INPS-Beiträge, die den Inkassobehörden zwischen 2000 und 31. Dezember 2023 übergeben wurden.

Die Begünstigung besteht im Erlass von Strafen, Verzugszinsen und Inkassokosten – die Kapitalsummen bleiben voll zu zahlen. Die Anträge müssen bis 30. April 2026 gestellt werden.

## **11. Steuerrückbehalt auf Umsätze zwischen Unternehmen**

Ab 2028 wird ein Steuerrückbehalt auf Umsätze aus B2B-Leistungen und Warenlieferungen eingeführt, die von in Italien ansässigen Unternehmen bzw. italienischen Betriebsstätten nicht ansässiger Unternehmen erbracht werden. Der Steuereinbehalt wird bei Zahlung der Rechnung einbehalten. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind noch zu erlassen.

## **12. Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken**

Diese Aufwertung ist bekanntlich fixer Bestandteil des Steuerrechtes. Sie betrifft die jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Eigentum von privaten Personen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewinnorientierten Körperschaften befindlichen Baugrundstücke, landwirtschaftlichen Grundstücke und Beteiligungen.

Innerhalb 30. November des entsprechenden Jahres muss hierfür eine beeidete Schätzung erstellt und die Ersatzsteuer bezahlt werden. Eine Ratenzahlung ist möglich.

Die Höhe der Ersatzsteuer beträgt nunmehr 21%.

## **13. Neueinführung der erhöhten Abschreibung (=„iperammortamento“)**

Ab 2026 werden die steuerlichen Begünstigungen für die materiellen und immateriellen Neuinvestitionen im Bereich Industrie 4.0 und Industrie 5.0 neu geregelt. Die neue Hyperabschreibung orientiert sich an der ursprünglichen Regelung, nach der Investitionen steuerlich höher abgeschrieben werden können. Für 4.0-Investitionen gibt es somit kein Steuerguthaben (credito d'imposta) mehr.

## **14. „Sabatini Beihilfe“**

Die „Sabatini Beihilfe“ wird neu aufgelegt. Sie sieht eine Finanzierungsbeihilfe für den Ankauf/Leasing von neuen Maschinen, Anlagen, Geräten, Werkzeugen, Hardware und Software vor. Der entsprechende staatliche Zinsbeitrag wird auf max. 5 Jahre berechnet.

*Sollten Sie Investitionen ab 20.000.- € planen, dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.*

## Sonstige Neuerungen das Jahr 2026 betreffend

### Veränderung Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wurde ab 1. Januar 2026 von 2,00% auf 1,60% gesenkt.

### ENASARCO

Der ENASARCO-Beitragssatz bleibt wie im Vorjahr bei 17,00%. Wie bisher gehen 50% des Beitrages zu Lasten des Vertreters und 50% zu Lasten des Auftraggebers.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.

---

Unser Partner im Bereich Arbeitssicherheit. Sie sind ein Team von Experten, mit unterschiedlichen Schwerpunkten und umfangreicher Praxiserfahrung in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Ab Mai 2026 tritt das neue Staat-Regionen-Abkommen in Kraft und vereinheitlicht die Arbeitssicherheitsausbildung landesweit. Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, können Sie Safetyrol gerne kontaktieren.

**SAFE TYROL**

Nehmen Sie das Thema Arbeitssicherheit nicht auf die leichte Schulter und überprüfen Sie die Umsetzung in Ihrem Betrieb mit unserem Partner in Sachen Arbeitssicherheit.

DIE WERKSTATT FÜR ARBEITSSICHERHEIT  
IL LABORATORIO PER LA SICUREZZA SUL LAVORO

+39 371 5382 195  
[info@safetyrol.it](mailto:info@safetyrol.it)  
[www.safetyrol.it](http://www.safetyrol.it)